

EU kompakt

Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

23. Ausgabe, April 2006

Polen

Änderungen zum Sonderwirtschafts-zonengesetz geplant

Die polnische Regierung plant wichtige Änderungen zum Sonderwirtschaftszonengesetz. Nach einem entsprechenden Gesetzesentwurf des Wirtschaftsministeriums soll u.a. die Gesamtfläche der insgesamt vierzehn polnischen Sonderwirtschaftszonen signifikant - von derzeit 8.000 ha auf 12.000 ha - vergrößert werden. Darüber hinaus sieht der Entwurf Änderungen bezüglich der sog. "Altinvestoren", d.h. Unternehmen, die bereits vor dem Jahr 2001 Investitionen in den Sonderwirtschaftszonen getätigt haben, vor. Danach sollen diese Unternehmen im Fall erneuter Investitionen in den Sonderwirtschaftszonen (z.B. bei Investitionen in bestehende und bereits geförderte Betriebsstätten) bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit bekommen, eine erneute Förderung (Steuervergünstigung) in Anspruch zu nehmen.

Kontakt vor Ort

Anna Krzyszton, Telefon: + 48 (22) 5 23-46 37

Rumänien

Liberalisierung des Wertpapiermarktes

Der rumänische Wertpapiermarkt wird weiter liberalisiert. Mit Wirkung vom 19. März 2006 ist ein neues Gesetz in Kraft getreten, das den Erwerb von und den Handel mit vom rumänischen Staat ausgegebenen Wertpapieren durch Ausländer erheblich vereinfacht. Danach dürfen ausländische Investoren in Rumänien nunmehr ohne Beschränkungen öffentliche Anleihen erwerben und handeln.

Kontakt vor Ort

Richard Grotendorst, Telefon: + 40 (21) 2 02-85 00

Russland

Neues Sonderwirtschaftszonengesetz

Am 1. Januar 2006 ist das Gesetz "Über die Sonderwirtschaftszonen in der Russischen Föderation" (Nr. 116-FZ) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt insbesondere die Gründung, Verwaltung und Auflösung der Sonderwirtschaftszonen (SWZ) auf dem Gebiet der Russischen Föderation. Darüber hinaus enthält es Regelungen zum Antragsverfahren, zu den Anforderungen an die Investoren und zu den Vergünstigungen, die in den SWZ wirtschaftlich tätigen Investoren gewährt werden können. Das Gesetz sieht zwei verschiedene Arten von Sonderwirtschaftszonen vor - industrielle SWZ sowie SWZ für Forschung und Entwicklung, die jeweils für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren gegründet werden dürfen. Unternehmen, die in einer SWZ tätig sind und die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllen (hierzu gehören insbesondere Mindestinvestitionen von umgerechnet EUR 10 Mio. in den industriellen SWZ), können von Zoll- und Steuervergünstigungen, attraktiven Regelungen bezüglich der Grund- und Bodennutzung sowie günstigen Verwaltungsvorschriften profitieren. So sind beispielsweise Waren, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Investors in die SWZ importiert werden, von den Einfuhrzöllen befreit. In den ersten fünf Jahren werden keine Vermögen- und keine Grundsteuer erhoben. In den SWZ für Forschung und Entwicklung können Investoren zudem von einem reduzierten Sozialsteuersatz in Höhe von 14% profitieren. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass

eventuell später in Kraft tretende nachteilige steuerrechtliche Änderungen auf die in den SWZ tätigen Unternehmen keine Anwendung finden.

Kontakt vor Ort

Dr. Christian Ziegler, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 61

Slowenien Änderungen zum Umsatzsteuergesetz

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wurden die nationalen Vorschriften hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Registrierung bzw. Deregistrierung entsprechend den Vorgaben der Sechsten EU-Richtlinie sowie relevanter EuGH-Entscheidungen vollständig angepasst. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2006 können Unternehmen in Slowenien, die innerhalb der vergangenen zwölf Monate steuerpflichtige Umsätze von weniger als SIT 500.000 (ca. EUR 200.000) getätigt haben, für eine Besteuerung auf Basis der vereinnahmten Entgelte optieren. Diese Optionsmöglichkeit besteht jedoch nicht für Umsätze aus Import und Export, innergemeinschaftlichen Lieferungen, Finanzleasing sowie Umsätze im Rahmen von Kreditverträgen. Wird eine Rechnung ausgestellt, bevor die entsprechende Lieferung erfolgt bzw. muss eine Rechnung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung bezahlt werden, so darf das Unternehmen ebenfalls nicht für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten optieren.

Kontakt vor Ort

Janja Ovsenik, Telefon: + 386 (1) 47 50-1 20

Tschechische Republik Steuerzahlung in fremder Währung

Entsprechend einer Änderung des tschechischen Steuerverwaltungsgesetzes gelten ab sofort neue Regelungen hinsichtlich Steuerzahlungen in fremder Währung bzw. von Konten im Ausland. Danach erfolgt eine Steuerzahlung nur dann fristgemäß, wenn der entsprechende Betrag bis zu der gesetzlich vorgeschriebenen Frist auf dem Konto der Steuerbehörde eingegangen ist. Bisher war der Tag maßgeblich, an dem der Betrag vom Konto des Steuerzahlers abgebucht wurde. Für Steuerzahlungen in Landeswährung (CZK) ist auch weiterhin der Abbuchungstag maßgeblich.

Hinterlegung und Offenlegung von Jahresabschlüssen

Seit dem 15. März 2006 müssen prüfungspflichtige Unternehmen in Tschechien ihre Jahresabschlüsse sowohl beim zuständigen Handelsregister hinterlegen als auch im Handelsamtsblatt (Obchodní věstník) offen legen. Bisher mussten solche Unternehmen ihre Jahresabschlüsse lediglich beim Handelsregister hinterlegen. Da die neu eingeführte zusätzliche Pflicht zur Offenlegung im Handelsamtsblatt durch Experten vielfach kritisiert wurde, hat das Finanzministerium angekündigt, die Regelung zu überdenken und eventuell abzuschaffen. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren.

Änderungen zum Steuerverwaltungs- gesetz

Das tschechische Abgeordnetenhaus hat kürzlich eine Novelle des Steuerverwaltungsgesetzes gebilligt, die u.a. wesentliche Änderungen hinsichtlich Bußgeldern, Verzugszinsen und Betriebsprüfungen vorsieht. So sollen beispielsweise die Verzugszinsen für verspätete Steuerzahlungen zukünftig 14% p.a. zzgl. des am jeweils ersten Tag des Kalendervierteljahres geltenden Repo-Satzes der Tschechischen Nationalbank (derzeit 2% p.a.) betragen. Derzeit betragen die Verzugszinsen 0,1% pro Tag für die ersten 500 Tage des Zahlungsverzugs. Die neuen Verzugszinsen werden dagegen für einen Zeitraum von max. fünf Jahren festgesetzt. Darüber hinaus sieht der Novellenentwurf Änderungen bezüglich der Rechtsstellung des Steuerzahlers in den Fällen vor, in welchen das Finanzamt den Abschluss der Betriebsprüfung ohne Abgabe von Gründen hinauszögert. Danach soll die grundsätzliche Möglichkeit zur Einreichung einer Untätigkeitsklage beim Obersten Verwaltungsgericht durch den betroffenen Steuerpflichtigen zwar auch weiterhin bestehen bleiben. Allerdings wird dies zukünftig erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten möglich sein, während die Einreichung einer solchen Klage nach den derzeitigen Regelungen bereits nach 30 Tagen

unbegründeten Hinauszögerns möglich ist. Die Gesetzesnovelle wird derzeit im Senat verhandelt.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Ungarn Meldevorschriften für nach Ungarn entsandte Mitarbeiter

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wurden die Meldevorschriften für aus dem Ausland nach Ungarn entsandte Mitarbeiter verschärft. Entsprechende Meldungen durch die ungarischen Gesellschaften sind nunmehr innerhalb von 30 Tagen bei der Steuerbehörde einzureichen, sobald eine der nachfolgenden Voraussetzungen erstmals erfüllt ist:

- der im Ausland ansässige Mitarbeiter hat sich im Kalenderjahr mehr als 183 Tage in Ungarn aufgehalten;
- das Gehalt des Mitarbeiters wurde von einem bzw. für einen in Ungarn ansässigen Arbeitgeber gezahlt;
- die Lohnkosten wurden von einer ungarischen Betriebsstätte bzw. Niederlassung des ausländischen Arbeitgebers getragen.

Dabei ist zu beachten, dass die Meldepflicht auch dann besteht, wenn sich der ausländische Mitarbeiter noch keine 183 Tage in Ungarn aufgehalten hat, jedoch absehbar ist, dass der Aufenthalt voraussichtlich die 183 Tage überschreiten wird.

Sozialabgaben bei Gratisaktien und Aktienoptionen aus dem Ausland

Im Rahmen einer Änderung des ungarischen Sozialversicherungsgesetzes ("SSA") mit Wirkung vom 1. September 2005 sind die bei einer ungarischen Gesellschaft angestellten Arbeitnehmer zur Zahlung eines zusätzlichen, über den persönlichen Sozialversicherungsbeitrag (8,5% Rentenversicherungsbeitrag, 4% Krankenversicherungsbeitrag) hinausgehenden Sozialversicherungsbeitrags in Höhe von 29% verpflichtet, sofern sie Aktienoptionen (stock options), Aktienerwerbsrechte zu vergünstigten Konditionen oder Gratisaktien von der ausländischen Muttergesellschaft der ungarischen Gesellschaft erhalten. Das SSA eröffnet dem ungarischen Arbeitgeber die Möglichkeit, die Zahlungsverpflichtung in Höhe von 29% steuerfrei zu übernehmen. Die Arbeitnehmer haben im Rahmen einer Übergangsregelung rückwirkend zum 1. September 2005 die Möglichkeit, statt des vorgenannten Beitrags einen Gesundheitsbeitrag in Höhe von 11% zu entrichten - allerdings nur, soweit der Arbeitnehmer eine Aktienoption auf Grundlage eines vor dem 1. September 2005 schriftlich fixierten Plans vom Arbeitgeber erhalten hat und die Aktienoption noch vor dem 31. August 2008 ausübt. Diese Übergangsregelung gilt nicht für Gratisaktien.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 25
monika.diekert@de.pwc.com

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.

Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa lesen Sie auf unserer Webseite (www.pwc.com/de) unter **Themenpools** -> **EU-Erweiterung**. Dort finden Sie auch die aktuellen Ausgaben und das Archiv von "EU kompakt".